

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	11.09.2025

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB für die Errichtung einer Deponie der Klasse 0 gem. § 19 Deponieverordnung

Sachverhalt:

Die Firma SP Recycling GmbH hat die Änderung der Abtragungsgenehmigung hinsichtlich der Errichtung einer Deponie der Klasse 0 beantragt.

Die geplante Inertstoff-Deponie soll auf einer Fläche von ca. 7,4 ha innerhalb einer genehmigten Abtragung und Verfüllung errichtet werden. Umgangssprachlich wird eine Inertstoff-Deponie, Inertabfall-Deponie oder DK-0-Deponie häufig als Bauschuttdeponie bzw. Erdaushubdeponie bezeichnet. Bei der Errichtung werden die Anforderungen aus der Deponieverordnung (DepV), aus dem LANUV Arbeitsblatt A 13 sowie aus dem Qualitätsmanagementplan (QMP) berücksichtigt. Der Aufbau des Deponiekörpers von unten nach oben erfolgt gemäß den notwendigen Sicherungsmaßnahmen.

Die Verfüllung des Deponiekörpers erfolgt mit externen Inertabfällen und mit Reststoffen der Recyclinganlage. Die beantragte Menge zur Ablagerung beträgt ca. 680.000m³ bzw. 1.500.000 t.

Das Deponat besteht aus nicht gefährlichen inerten Abfällen. Es handelt sich ausschließlich um nicht organische mineralische Abfälle, die nicht reaktiv sind, insbesondere nicht explosionsgefährlich, ätzend, gasbildend, giftig, krebserzeugend, brandfördernd oder entzündlich.

Die vorliegende Planung sieht vor, das Deponat mit einer Oberflächenabdichtung abzudecken. Nach Deponiestillegung wird aufgrund der Oberflächenabdichtung langfristig kein Sickerwasser mehr in den Deponiekörper eindringen.

Die Deponie ist nach den Vorschriften der Deponieverordnung genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde ist der Kreis Heinsberg (Amt für Umwelt und Verkehrsplanung). Über die Zulässigkeit der Deponie wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden entschieden.

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geilenkirchen ist der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zuständig für die Herstellung des Einvernehmens.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Erteilung nach § 19 Deponieverordnung wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt.

Anlagen:

Antragsbegründung
Lageplan
Luftbild

